

Mit Zustellungsurkunde




17.07.2024



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
-------------------	-------------------	-----------------------------	-------------



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 21.11.2023 der  auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas mit 2x169 und 1x119 m Nabenhöhe, Nennleistung 18.600 kW insgesamt

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid

1. Zu Gunsten der 
 wird die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 09.06.2023 unter dem Aktenzeichen 62-690-03/20 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

1/17

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

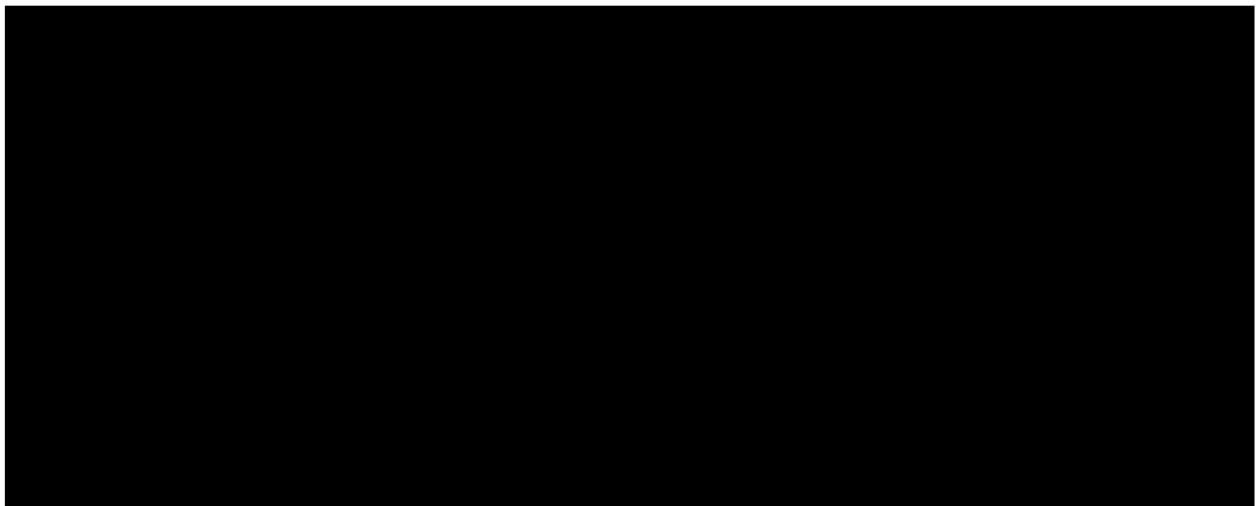
WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
01 GID 6725	374684- 5499423	Reichenbach	12	38
02 GID 6726	374185- 5499032	Reichenbach	12	66
03 GID 6727	373861- 5498652	Reichenbach	11	51/1

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen insbesondere folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:



Die Nebenbestimmungen 6.1.1 - 6.1.3 werden wie folgt geändert:

6.1.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionspunkt		IRW nachts
IO 1	Reichenbacher Höfe	45 dB(A)
IO 2	Altwieserhof	45 dB(A)
IO 3	Heimbacherhof	45 dB(A)
IO 4	Gladerbacherhof	45 dB(A)
IO 06	Hohlweg 3, Heimbach	40 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windenergieanlagen dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel inklusive eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % gemäß der Formel $L_{e,max} = L_w + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_P)^2 + (\sigma_R)^2}$ nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)

Betriebsmodus PO6200 (Betrieb bei Nennleistung):

WEA 01 - 03		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
Nabenhöhe 169 m bzw. 119 m					
6200 kW bei 9,6 U/min					
$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL

106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	1,7
-------	-------	------------	------------	-----	-----

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß vorher genannter Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$ [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

Betriebsmodus SO 2 (schallreduzierter Betrieb):

WEA 01
Nabenhöhe 164 m
5057 kW bei 8,7 U/min

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
103,7	102,0	1,2	0,5	1,0	1,7

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß vorher genannter Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$ [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

Betriebsmodus SO 6 (schallreduzierter Betrieb):

WEA 02 - 03
Nabenhöhe 164 m bzw. 119 m
3622 kW bei 6,7 U/min

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
99,7	98,0	1,2	0,5	1,0	1,7

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß vorher genannter Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	70,7
$L_{e max,Oktav}$ [dB(A)]	80,8	88,4	93,1	94,7	93,7	89,5	82,5	72,4

3. Für die Anlagen ist die Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme nachzuweisen (Abnahmemessung).

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden und die über Erfahrung im Bereich der Windenergieanlagen verfügen. Die Beauftragung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle22@sgdnord.rlp.de gebeten.

4. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt.Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit σ_R entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass
$$L_{W,Okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e max,Oktav}.$$
5. Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) im unter Nr. 2 für die WEA 01, WEA 02 und WEA 03 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch

Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissions-prognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird. Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.

6. Die WEA 01- 03 können nachts leistungsoptimiert betrieben werden, es sei denn es finden auf dem Truppenübungsplatz Baumholder in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr (Nachtzeit) Schießübungen statt. In diesem Fall sind entsprechend den auf der Homepage des Landkreis Kusel veröffentlichten Tagen, an denen zur Nachtzeit auf dem Truppenübungsplatz Schießübungen stattfinden, die Windenergieanlagen nachts schallreduziert zu betreiben.
7. Für den offenen Nachtbetrieb der WEA 01- 03 muss der Betreiber Zugriff auf die von der Bundeswehr veröffentlichten Wochenpläne haben, in denen die Schießzeiten zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) auf dem Truppenübungsplatz Baumholder bekanntgegeben werden. Liegen hierzu dem Betreiber keine Informationen vor, sind die WEA 01- 03 solange mit den in diesem Genehmigungsbescheid unter Nr. 2 festgeschriebenen schallreduzierten Betriebsweisen zu betreiben, bis der Betreiber wieder Zugriff auf die Wochenpläne der Bundeswehr zu den Schießzeiten auf dem Truppenübungsplatz hat.
8. Die zu der schallreduzierten Betriebsweise in den Betriebsprotokollen aufgezeichneten Daten (Datum, Uhrzeit, Leistung, Drehzahl, Windgeschwindigkeit usw.) sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.

9.1 Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen:

Die Ziffer 9.1.3 wird um folgendes ergänzt: